

Das erfundene Reh

Wildtiere, die über die Strasse huschen, sind als Zeugen für Verkehrsunfälle bekanntlich wenig geeignet. Ihre natürliche Scheu und Verschwiegenheit stempeln sie in der Versicherungsbranche jedoch zur klassischen Figur: jener des unbekanntenen Schadenverursachers. Wohl jeder Sachbearbeiter kennt einschlägige Geschichten und die Schwierigkeiten bei der Beweisführung; meist steht ein Kaskoschaden zur Debatte. Die Schadenanmeldung, die auf unserer Generalagentur eintrifft, bietet eine beliebte Variante: Der Versicherungsnehmer teilt mit, er habe nachts auf abgelegener Strecke mit seinem Opel einem Reh ausweichen müssen und sei deshalb auf Kollisionskurs mit einem korrekt entgegenkommenden Mazda geraten. Dessen Lenkerin habe der Not gehorchend ihr Auto nach rechts gesteuert und sei ausserhalb der Fahrbahn in einen Baum geprallt. Ihr Ehegatte, Halter des betroffenen Wagens, hätte also von der ELVIA Haftpflichtleistungen für dessen Totalschaden zugute; die geforderten 10 000 Franken sind nicht gerade ein Trinkgeld.

Eine ahnungslose Ehefrau

Ein Routinefall? Sachbearbeiter und Autoexperte empfinden leises Unbehagen, nicht nur wegen des Wildtiers: Der Versicherungsnehmer hatte seinerzeit mit dem Leiter der unterstellten Hauptagentur wegen Prämienfragen eine Auseinandersetzung und drohte, man werde noch von ihm hören. Auch nährt eine spezielle Beobachtung den Verdacht, die beiden Halter seien Bekannte. Schliesslich tippt der Autoexperte beim Kollisionsobjekt eher auf einen Kandelaber als auf einen Baum. Was nun folgen muss, ist klar: seriöse Abklärungen. Der zuständige Schadeninspektor besucht zunächst gezielt die Lenkerin des Mazda und wird überrascht: Nicht sie, sondern ihr Mann habe den Unfallwagen gesteuert und sei dann die kurze Strecke zu Fuss nach Hause marschiert. Die Dame ist offenbar ahnungslos und gerade darum eine unschätzbare Hilfe: Ihre Hinweise am Unfallort führen zum Landwirt in der Nähe. Dieser bestätigt die Beschädigung eines seiner Bäume. Der Verursacher habe am Folgetag bei ihm vorgesprochen und Schadenersatz zugesagt; von einem anderen Haftpflichtigen habe man nicht gesprochen. Im Übrigen sei die Unfallstelle, eine leichte Linkskurve, schon Schauplatz zahlloser Selbstunfälle gewesen. Ein Rehwechsel existiere in der Tat, aber über einen ganz anderen Abschnitt der Strasse.

Informationen und Lügen

Die Sperrung des Telefons und weitere Hinweise deuten darauf hin, dass der Geschädigte finanzielle Schwierigkeiten hat. Weiter ist zu erfahren, dass er dem Strassenverkehrsamt gegenüber, wie eine Aktennotiz belegt, auch die Entschädigung für das Signal versprochen hat, welches er bei seinem «Ausritt» - wie am Unfallort ebenfalls ersichtlich - umgefahren hat. Nun bestellt der Schadeninspektor den Geschädigten auf die Generalagentur und lässt ihn die «Reh-Version» vortragen. Dass diese auf Lügen beruht, scheint jetzt erwiesen: Der Mazda-Halter muss nämlich die Bekanntschaft mit dem Versicherungsnehmer - einem Arbeitskollegen - wie auch seine Finanzkrise eingestehen, die der Unfall mit dem auf Kredit gekauften Wagen ohne Kaskoversicherung noch verschärft. Unser Mitarbeiter legt zudem die Aktennotiz des Strassenverkehrsamts vor und verweist auf die Äusserungen von Ehefrau und Bauer. Dann gibt er dem Gegenüber fünf Minuten Zeit, sich für die Wahrheit zu entscheiden.

Ein Geständnis

Diese kompromisslose, aber korrekte Härte, auf Fakten abgestützt, zeitigt Wirkung: Der Geschädigte gesteht. Er habe nach dem Selbstunfall unseren Versicherungsnehmer gebeten, bei diesem Versicherungsgeschäft besonderer Art mitzuwirken, und dann Gelegenheit erhalten, die entsprechende Schadenanzeige persönlich zu erstellen. Der Schadeninspektor macht nun Nägel mit Köpfen: Er lässt den Kunden den Sachverhalt auf der Schadenanzeige richtig stellen; des Letzteren Unterschrift bekräftigt auch einen Verzicht auf jegliche Ansprüche. Erst anschliessend informieren wir auch den Versicherungsnehmer von der für ihn ungünstigen Entwicklung der Lage; die Briefe folgen unserem Standard: Kündigung der Police und Strafanzeige wegen Versicherungsbetrugs. Die strafrechtliche Verurteilung trägt dem Geschädigten später eine Gefängnisstrafe ein (vier Monate bedingt), dem Versicherungsnehmer eine Busse wegen Gehilfenschaft zum Betrug.